
Satzung

zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haag a. d. Amper erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 4 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Im Rechnungsprüfungsausschuss führt Gemeinderatsmitglied Arzberger Monika den Vorsitz.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 30,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Die vom Gemeinderat bestellten Referenten erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
 - a) für die Jugendarbeit: 50,00 €/Monat
 - b) für die Senioren: 30,00 €/Monat.In diesen Entschädigungen sind die Reisekosten, die innerhalb des Landkreises Freising anfallen, mit abgegolten.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.05.2008 außer Kraft.

Ort, Tag



Haag a. d. Amper, 13.05.2014

Anton Geier
Erster Bürgermeister